

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Kiel, den 30. Mai

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Schleswig (S. 67). — Pfingstbotschaft (S. 67). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Quidborn, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 68). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Paulskirchengemeinde zu Schenefeld, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 68). — Neuaufstellung der Wahlvorschlagslisten (S. 68). — Christliche Grabsymbole (S. 68). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 69). — Stellenausschreibung (S. 69).

## III. Personalien (S. 69).

## Bekanntmachungen

## Urlaub des Bischofs für Schleswig

Kiel, den 29. Mai 1962

Der Bischof für Schleswig D. Wester wird vom 18. Juni bis 16. Juli 1962 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch mich vertreten. Für den Bischof für Schleswig bestimmte Schreiben sind weiter an seine Anschrift in Schleswig oder in besonderen Fällen an mich nach Kiel zu richten.

Der Bischof für Holstein  
D. Salfmann

KL Nr. 663/62

## Pfingstbotschaft

Kiel, den 22. Mai 1962

Nachstehend geben wir den Pastoren und Gemeinden unserer Landeskirche die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Otte

J.-Nr. 11 900/62/VI/A 43

Pfingsten 1962

Die Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates  
der Kirchen

„Die Gemeinschaft des Heiligen Geistes“

„Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen!“ (2. Kor. 13:13). Diese Worte des Paulus wird man zu Pfingsten überall in der Welt in allen Kirchen wieder als Kanzelgruß oder als Segen hören. Sie sind uns Christen allen so geläufig, daß wir ihren eigentlichen Sinn darüber fast vergessen und sie letzten Endes nur noch als eine passende Schlussformel ansehen. Für dieses Pfingstfest bitten wir Euch, über die inhaltsreichen Worte „Gemeinschaft des heiligen Geistes“ und ihre Bedeutung in unserer heutigen Welt ernstlich nachzudenken.

Die Botschaft der dritten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen aus Neu-Delhi hat erklärt: „Wir freuen uns und danken Gott, daß wir hier eine tiefe Gemeinschaft erleben, die weiter reicht als zuvor. In dieser Gemeinschaft vermögen wir frei zu reden und zu handeln, denn wir sind alle Christi teilhaftig.“ Sechs Monate nach der Vollversammlung können wir es nicht unterlassen, für die Wirklichkeit dieser Gemeinschaft Gott zu danken. Es ist nichts Geringes, daß wir in einer so vielfach gespalteten Welt ein solches Maß an Gemeinsamkeit in unserem Mühen um die Einheit, das Zeugnis und den Dienst der Kirche haben finden können. Wir haben hier erfahren, daß die Kraft des heiligen Geistes, unter Menschen vieler verschiedener Nationen und Sprachen Gemeinschaft zu schaffen, heute noch genau so lebendig ist wie vor langer Zeit damals am ersten Pfingsttag in Jerusalem. „Das ist vom Herrn geschehen und ist ein Wunder vor unsern Augen“ (Ps. 118:23).

Dies alles bleibt freilich umsonst, wenn die Gemeinschaft des heiligen Geistes nicht in zahllosen Kirchengemeinden und auch dort, wo Männer und Frauen ihrer täglichen Arbeit nachgehen, aufs neue Wirklichkeit wird. Wir wissen, daß oft gerade in kleineren Gruppen diese Gemeinschaft am lebendigsten erfahren wird. Doch mancher wird vielleicht fragen: woran können wir diese Gemeinschaft erkennen, oder wie können wir die Gemeinschaft in Gott von irgendeiner gewöhnlichen menschlichen Gemeinschaft unterscheiden? Wir möchten Euch darauf hinweisen, daß die Gemeinschaft des heiligen Geistes, wenn sie auch in verschiedenen Ländern und Kirchen ganz verschiedene Ausdrucksformen haben mag, vor allem an drei Kennzeichen (unter vielen) erkannt werden kann:

Sie hat ihren Mittelpunkt in Wort und Sakrament, sie sammelt sich um den in ihrer Mitte gegenwärtigen Jesus Christus. Sie wird nicht von Menschen geschaffen, sondern uns gegeben, wo wir „alle einmütig beieinander“ sind.

In ihr verbinden sich, wie es in keiner anderen Gemeinschaft möglich ist, die Freiheit des einzelnen und die Einheit der Gruppe. Wir verbringen viel Zeit mit Gesprächen darüber, ob „Einheit ohne Gleichförmigkeit“ möglich ist. Die Gemeinschaft des heiligen Geistes aber spiegelt den hellen Glanz Gottes in seinen vielfältigen „geistlichen Gaben“ wider.

Als eine Gemeinschaft der Liebe sucht sie ständig, andere in sich hineinzuziehen. Der heilige Geist kann niemals über einer „geschlossenen Gesellschaft“ walten, die sich selbst genug sein will, sondern nur über einer Gesellschaft, die aus sich selbst herausgeht, als eine Gemeinschaft der Vergebung und des Dienstes.

So sieht die Gemeinschaft aus, die Pfingsten der Welt darbietet. Dies ist auch die Gemeinschaft, an der wir im Ökumenischen Rat der Kirchen und in allen seinen Mitgliedskirchen festhalten möchten, damit es wahr werde: „so ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit; und so ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit“ (1. Kor. 12:26). Wir rufen Euch auf: Betet für diese Gemeinschaft, laßt sie an Eurem eigenen Ort sichtbar werden durch die Kraft des einen Geistes, der Euch dazu instandsetzt, und legt Zeugnis davon ab, was sie für diese Welt in ihrer Not vermag!

Die Präsidenten  
des Ökumenischen Rates der Kirchen

#### Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Blankenese-Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Blankenese-Pinneberg wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. Mai 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz  
J.-Nr. 11 271/62/X/4/Quickborn 2 b

Kiel, den 18. Mai 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 11 271/62/X/4/Quickborn 2 b

#### Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Paulskirchengemeinde zu Schenefeld, Propstei Blankenese-Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Blankenese-Pinneberg wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Paulskirchengemeinde zu Schenefeld, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. Mai 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Schwarz

(L.S.)

J.-Nr. 11 272/62/X/4/Paulskirchengemeinde zu Schenefeld 2 a

Kiel, den 18. Mai 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 11 272/62/X/4/Paulskirchengemeinde zu Schenefeld 2 a

#### Neuaufstellung der Wahlvorschlagslisten

Kiel, den 15. Mai 1962

Nach § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden (Wahlgesetz) vom 27. November 1958 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 131 — sind die Wahlvorschlagslisten drei Jahre nach den Wahlen der Kirchenältesten neu aufzustellen. Die letzten Kirchenältestenwahlen wurden am 23. und 30. August 1959 abgehalten. Als Zeitpunkt für die Neuaufstellung der Wahlvorschlagslisten sind demnach der 23. bzw. 30. August 1962 maßgebend.

Die Bedeutung der Wahlvorschlagsliste ergibt sich aus Artikel 22 Absatz 2 der Rechtsordnung und § 4 des Wahlgesetzes. Danach kann Kirchenältester nur werden, wer in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen ist.

Die Neuaufstellung der Wahlvorschlagslisten obliegt den Kirchenvorständen. Das vorgeschriebene Verfahren ergibt sich aus den §§ 5 ff. des Wahlgesetzes und den §§ 10 und 11 der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 12. Dezember 1958 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 149 —. Zu beachten ist besonders, daß es zur Wiedereintragung von bisher schon in die Wahlvorschlagsliste aufgenommenen Gemeindegliedern eines neuen Antrages bedarf (§ 10 Absatz 2 der Wahlordnung). Anträge auf Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste müssen von insgesamt fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein (§ 6 Absatz 1 des Wahlgesetzes).

Das Landeskirchenamt bittet, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterrichtung der Gemeindeglieder über die Neuanlage der Wahlvorschlagslisten (vgl. § 10 der Wahlordnung) so rechtzeitig einzuleiten, daß die Neuaufstellung der Wahlvorschlagslisten bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

J.-Nr. 11 357/62/VII/7/A 33

#### Christliche Grabsymbole

Kiel, den 16. Mai 1962

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wentorf hat für die Benutzer des Friedhofes der Kirchengemeinde Vorschläge

für die Gestaltung von Grabdenkmal-Symbolen erarbeitet und in einer Übersicht zusammengestellt. Der Kirchenvorstand hat das Landeskirchenamt darauf hingewiesen, daß diese Übersicht fotokopiert ist und beim Kirchenvorstand angefordert werden kann. Da das Landeskirchenamt von einzelnen Kirchenvorständen gelegentlich nach einer Zusammenstellung christlicher Grabdenkmal-Symbole gefragt wird, weisen wir auf das Angebot der Kirchengemeinde Wentorf hierdurch hin.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s s

J.-Nr. 9754/62/VII/Wentorf 10

#### Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergenhusen, Propstei Schleswig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Befetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 238 Schleswig, Pastorenstraße 11, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den

Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat ist erneuert, Kirche steht vor der Restaurierung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12 080/62/VI/4/Bergenhusen 2

#### Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B.Stelle) der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf wird zur Bewerbung und baldigen Befetzung ausgeschrieben. Gesucht werden Kirchenmusiker mit der Anstellungsfähigkeit B für den gesamten Organisten- und Kantorendienst in der Gemeinde. Erwünscht sind Bewerber, die besondere Eignung zur Chorarbeit haben. Es bestehen drei Chöre in der Gemeinde (Kinderchor, Jugendchor, Paul-Gerhardt-Kantorei). Vorhanden ist eine Kemper-Orgel mit 20 Registern.

Die Anstellung und Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes einzureichen an den Kirchengemeindeausschuß Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Gr. Ebbenkamp 7.

J.-Nr. 11 424/62/VIII/7 Neum.-D'orf 4

## Personalien

#### Ordiniert:

Am 25. März 1962 der Kandidat des Predigtamtes Karl-Theodor Wagner für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

#### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1962 zum Landeskirchenrat im Nebenamt beim Landeskirchenamt in Kiel Pastor Johannes Drews in Samburg-Nienstedten und Pastor Friedrich Sammer in Samburg-Altona. Die Einführung hat am 20. Mai 1962 stattgefunden;

am 18. April 1962 der Pastor Sieghard Kunze, z. Z. in Dorby, zum Pastor der Kirchengemeinde Dorby (3. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde;

am 26. Mai 1962 der Pastor Manfred Suber, bisher in Samburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Niendorf (4. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

#### Bestätigt:

Am 29. April 1962 die vom Patronat der Kirche in Schwarzenbek erfolgte Berufung des Pastors Johannes Sonnen-

schein, bisher in Mustin, zum Pastor der Kirchengemeinde Schwarzenbek (1. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg.

#### Berufen:

Am 18. Mai 1962 der Pastor Wilhelm Schröder, bisher in Savetoft, zum Pastor der Kirchengemeinde Niendorf (3. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

#### Eingeführt:

Am 23. April 1962 der Pastor Sieghard Kunze als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dorby, Propstei Eckernförde;

am 29. April 1962 der Pastor Johannes Sonnenchein als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 13. Mai 1962 der Pastor Paul-Gerhard Meyns als Pastor der Kirchengemeinde Todesfelde, Propstei Segeberg.